Kleingartenverein
Exerzierplatz e.V.

Satzung

des Kleingartenvereins Exerzierplatz e. V.
Knielinger Allee 20
76133 Karlsruhe

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein Exerzierplatz e. V.**
2. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e. V.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a. Förderung des Kleingartengedankens
   b. Schaffung, Erhalt und Pflege von Kleingartenanlagen
   c. Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
   d. Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten
   e. Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen
   f. Vertiefung des Wissens der Mitglieder durch Beratung und Fachvorträge, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern
   g. Anpachten und Vergabe in Unterpacht von Dauerkleingartenanlagen und Gartenland
   h. Gewährung von Hilfe in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen Garten bewirtschaftet und die Ziele sowie Aufgaben des Vereins aktiv unterstützt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins sowie der Gartenordnung durch den Antragsteller.

   Die Mitgliedschaft wird ausschließlich Personen gewährt, die sich zu den in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätzen bekennen. Personen, die Mitglied extremistischer Organisationen – unabhängig von deren politischer oder religiöser Ausrichtung – oder rassistisch und fremdenfeindlich orientierter Gruppen oder religiöser Vereinigungen sind, können weder Mitglied des Vereins werden noch ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.
2. Die Aufnahme ist in Textform beim Vorsitzenden oder dem Kassierer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, welcher endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung von dem abgelehnten Bewerber in Textform beim Vorstand vorgelegt werden und ist zu begründen.
3. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Gebühr, die bei Bedarf angepasst werden kann. Die Aufnahmegebühr ist nicht erstattungsfähig.

4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

   Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Zuschlags zum Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festsetzt wird und nicht mehr als ¼ der Höhe des Mitgliedsbeitrages betragen darf.

   Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

   Befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug, ist der ausstehende Betrag bis zu seinem Eingang beim Verein gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

   a. die Auflösung des Vereins

   b. den Austritt des Mitglieds

   c. die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste

   d. den Ausschluss des Mitglieds.

6. Der Austritt muss in Textform spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

   a. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, oder

   b. es unter den zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verstößt, insbesondere das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, Straftaten zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder begeht oder gegen die Satzung, die Gartenordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.

   Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm konkret vorgeworfenen Handlungen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform Berufung beim Vorstand einlegen, wobei die Berufung begründet werden muss. Wird die Berufung nicht fristgerecht oder in der erforderlichen Form eingelegt, gilt der Ausschluss als anerkannt. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruht die Mitgliedschaft.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4

Beitrag/Umlagen

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten
   a. der Vereinsbeitrag
   b. die Beiträge zum Bezirksverband
   c. die Beiträge zum Landesverband
   d. die Kosten der mtl. Gartenzeitschrift (ohne Zustellgebühren)
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein bindend.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied stehen folgende Rechte zu:
   a. das Recht, bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen mit abzustimmen
   b. das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu richten
   c. das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins, des Bezirksverbands und des Landesverbands teilzunehmen, sofern die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind
   d. das Recht, eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen zu lassen. Die Vollmacht muss für jede Versammlung einzeln erteilt werden. Der Bevollmächtigte darf höchstens eine Stimme auf Basis der erteilten Vollmacht vertreten.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet
   a. die Beiträge und Zahlungsverpflichtungen bis zum Fälligkeitstag der Rechnung zu entrichten
   b. dem Verein unverzüglich jede Änderung der eigenen Kontaktdaten und der Bankverbindung in Textform mitzuteilen
   c. die sonstigen satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
   d. unter Wahrung der Interessen der Kleingärtnerorganisation den Vereinszweck zu fördern und jedes Verhalten zu unterlassen, das den Vereinszweck schädigt oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. der Ausschuss

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Versammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Kassierer erfolgen. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Die Einladung gilt als fristgerecht zugestellt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Versammlung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten versendet wurde. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres als Hauptversammlung abgehalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus nach Bedarf statt. Sie haben zu erfolgen, wenn
   a. nach Ansicht des Vorstands das Vereinsinteresse dies erfordert
   b. ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und beschließt über
   a. die Entlastung des Vorstandes
   b. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht
   c. die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
   d. die Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands für das Geschäftsjahr
   e. vorliegende Anträge
   f. die Festsetzung des Vereinsbeitrages und von Umlagen
   g. die Änderung der Satzung nach § 33 BGB, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht
   h. die Auflösung des Vereins.
4. Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:
   a. einfache Mehrheit für § 7 Abs. 3 a-f
   b. ¾ Mehrheit für § 7 Abs. 3 g-h

   Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist das Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und ist bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus
   a. einem Vorsitzenden
   b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c. einem Kassierer
   d. einem Schriftführer und
   e. mindestens einem Beisitzer
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können von ihrem Amt nur durch Erklärung gegenüber dem jeweils anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.
5. Aufgaben des Vorstandes sind
   a. die Geschäftsführung des Vereins
   b. die Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins
   c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung darüber, ob eine Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt wird
   d. die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt einzelne Vorstandsmitglieder mit der Befugnis auszustatten, rechtliche Geschäfte und Handlungen im Namen des Vereins vorzunehmen. Dazu gehört auch die Erlaubnis, Termine vor Gericht wahrzunehmen und uneingeschränkte Prozess- und Zustellungsbefugnis zu haben.

Im Falle einer vorzeitigen Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied zu ernennen, das für die verbleibende Zeit der Amtsperiode das ausgeschiedene Mitglied ersetzt.

6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung durch eine von dem Organ dafür bestellten Person, Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der bestellten Ersatzperson oder vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der mindestens aus einem Vermögensbericht und einer geordneten Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen muss.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind und kann über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax, E-Mail oder Messengerdienst, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

§ 9

Ausschuss

Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens 2 weiteren Personen gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

1. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
2. Der Ausschuss ist zuständig für Entscheidungen über
   a. den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung von Verträgen
   b. die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen
   c. Aufnahme von Krediten
   d. Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen
   e. Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden
   f. wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen
   g. die Berufung eines Bewerbers gegen die Ablehnung seiner Aufnahme als Mitglied sowie über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder die Einberufung beantragt.
4. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind und kann über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Der Ausschuss kann seine Beschlüsse auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax, E-Mail oder Messengerdienst, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Mitglieder des Ausschusses in einer Ausschusssitzung fassen.

§ 10

Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Solange die Mitgliederversammlung davon keinen Gebrauch macht, können Obleute und Wegwarte auch durch den Vorstand bestellt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, Ausschuss und der betreffenden Mitgliedergruppe. Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss vorzutragen.

§ 11

Kassenprüfer (Revisoren)

Von der Mitgliederversammlung wird ein Revisionsausschuss auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen und einen Revisionsbericht in Textform zu erstellen, sowie in der Hauptversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Prüfungsaufgabe ist, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind sowie ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Er ist auch berechtigt, in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen. Dem Revisionsausschuss sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern der Revisionsausschuss bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen hat, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

Beauftragte des Landes- bzw. des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. im Verband der Kleingärtner Baden- Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen zu beschließen, die lediglich die Formulierung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts für Eintragungen, des Finanzamts aus steuerrechtlichen Gründen oder der zuständigen Landesbehörde zur Wahrung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mitglieder sind über solche Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 14

Datenschutz

Der Verein führt Öffentlichkeitsarbeit durch, um sich zu erhalten, seine Bekanntheit zu steigern und den Vereinszweck zu fördern. Der Vorstand informiert auch über besondere Ereignisse im Vereinsleben. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Vereins-Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, indem sie die genannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gemeinsam mit anderen Personen fotografieren lassen. Auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins im Rahmen der Berichterstattung über den Verein oder die jeweilige Veranstaltung, gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds, ist zu dulden.

Jedes Mitglied hat jedoch jederzeit das Recht, beim Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten zu erheben und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungen zu widersprechen. Sollte das überwiegende Interesse des Mitglieds an der Nicht-Veröffentlichung seiner Daten bestehen, wird auf die Veröffentlichung in Bezug auf dieses Mitglied künftig verzichtet.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.